



SPITEX Region Konolfingen

Reglement für den Spendenfonds

Artikel 1 Name und Zweck

Unter der Bezeichnung „Spendenfonds“ führt die SPITEX Region Konolfingen einen von den laufenden Rechnungen des Vereins und des Betriebs getrennten Fonds. Daraus werden ausserordentliche, in Art. 3 näher umschriebene Ausgaben bestritten.

Artikel 2 Herkunft der Mittel

Der Fonds wird geüfnet

- aus der Übertragung der Saldi der Spendenfonds der mit der Gründung des SPITEX-Vereins Region Konolfingen aufgelösten SPITEX-Vereine Biglen, Grosshöchstetten, Konolfingen und Oberdiessbach,
- Vergabungen und Spenden,
- Legate,
- weitere Zuwendungen,
- Erträge aus dem Fondsvermögen.

Artikel 3 Einsatz der Mittel

Aus nicht zweckgebundenen Mitteln können folgende Ausgaben finanziert werden:

- Ganze oder teilweise Vergütung von Rechnungsbeträgen an Klienten zur Linderung finanzieller Härtefälle,
- Anschaffung von Geräten, Hilfsmitteln oder Material zugunsten der Spitex-Organisation,
- Besondere Zuwendungen an das Personal gemäss den Richtlinien des Vorstandes,
- Besondere Aufwendungen für die Organisationsentwicklung und die Personalentwicklung der SPITEX-Organisation, insbesondere ausserordentliche Schulungen sowie Fort- und Weiterbildungen,
- Anlässe für das Personal der SPITEX-Organisation.

Zweckgebundene Zuwendungen (Vergabungen, Spenden und Legate) werden gemäss dem Willen des Zuwenders eingesetzt.

Der Vereinsvorstand kann Beiträge für weitere, vorstehend nicht namentlich erwähnte Zwecke beschliessen.

Artikel 4 Zuständigkeiten

Über den Einsatz von Fondsgeldern gemäss Artikel 3 entscheidet:

- für Beiträge bis Fr. 3'000.— im Einzelfall die Geschäftsleitung unter Information des Vorstandes, wobei der jährliche Maximalbetrag im Rahmen des Budgetprozesses festgelegt wird.
- für Beiträge von mehr als Fr. 3'000.— im Einzelfall der Vorstand abschliessend.

Artikel 5 Vermögensverwaltung

Die Verwaltung des Fonds obliegt der Rechnungsführung des Vereins. Sofern die Mittel nicht auf einem separaten Konto angelegt werden, sind sie zu Lasten der Vereinsrechnung angemessen zu verzinsen.

Artikel 6 Vertraulichkeit

Die Vorstandsmitglieder, die Rechnungsführung, die Kontrollstelle und alle, die von Ausgaben aus dem Fonds Kenntnis nehmen müssen, sind verpflichtet, alle personenbezogenen Angaben vertraulich zu behandeln.

Artikel 7 Revision

Die Fondsrechnung wird von der Revisionsstelle gleichzeitig mit der Jahresrechnung des Vereins überprüft.

Artikel 8 Änderung

Änderungen des Fondsreglementes beschliesst die Mitgliederversammlung.

Artikel 9 Auflösung

Der Vorstand verfügt die Auflösung des Fonds, wenn der in Art. 1 umschriebene Zweck dahinfällt. Das Fondsvermögen ist in das allgemeine Vereinsvermögen zu überführen.

Artikel 10 Inkrafttreten

Das Fondsreglement unterliegt der Zustimmung durch die Gründungsversammlung. Es tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Erste Fassung genehmigt durch die Gründungsversammlung vom 21.4.2009
Abgeänderte Fassung genehmigt durch die Mitgliederversammlung vom 24.5.2011

Konolfingen, 1. Juni 2011



Christine Mossotti
Präsidentin



Benno Jakob
Geschäftsleiter, Sekretär